

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung
(Geflügelpest-V)
Aufstallungspflicht von Geflügel**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Alle Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) sind im gesamten Landkreis Ostallgäu ab sofort verpflichtet, das Geflügel

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

aufzustallen.

Für eine Aufstallung dürfen, zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln, Netze oder Gitter nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 Millimeter aufweisen.

II. Alle Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Ostallgäu haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-V ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.

Alle Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1 000 Tieren im Landkreis Ostallgäu haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-V ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

III. Die Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.

IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer D 171) nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor